



JULI

2021



EDITORIAL

WAS DU HEUTE KANNST BESORGEN ...

... verschiebe nicht auf morgen. Oder doch? Schließlich wird in diesem Jahr die Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 um ganze 3 Monate verlängert. Warum sich also nicht Zeit lassen und stattdessen lieber den Sommer genießen, der nun endlich auch bei uns angekommen ist?

In manchen Fällen ist das Aufschieben der Steuererklärung nicht nur bequem, sondern auch durchaus sinnvoll. Und zwar dann, wenn Sie Steuern zurückzahlen müssen. Haben Sie jedoch gute Aussichten auf eine Erstattung, sollten Sie zwischen Strandliege und Cocktail vielleicht doch an Ihre Steuererklärung denken.

Und auch wer 2020 Kurzarbeitergeld erhalten hat, sollte die Frist nicht aus den Augen verlieren. Denn sehr wahrscheinlich müssen Sie eine Steuererklärung abgeben. Was das genau für Sie bedeutet und wann Sie mit einer Steuernachzahlung rechnen müssen, lesen Sie in dieser Ausgabe des Steuer-Blick.

Wie immer finden Sie auch viele weitere interessante Themen in dieser Ausgabe. Jetzt reinschauen und Steuerersparnis sichern!

Viele Grüße

Anna Maringer

Inhalt

Mehr Zeit für die Steuer 2020

➔ Seite 4

Kurzarbeit – Steuererklärung nicht vergessen!

➔ Seite 6

Wie das Finanzamt beim Gärtnern hilft

➔ Seite 9

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 11

Firmenfahrrad leasen – so geht's

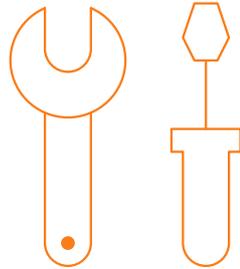
➔ Seite 14

Ist-Versteuerung kann widerrufen werden

➔ Seite 17

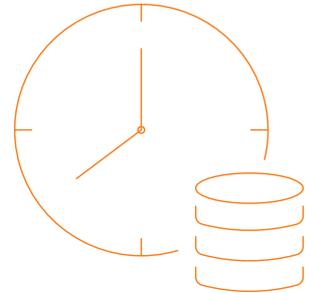
STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

Handwerker sind keine Steuerberater



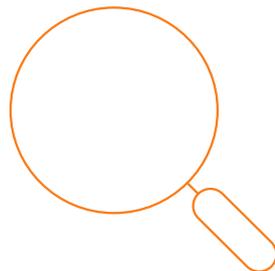
Rechnungen vom Handwerker mindern die Steuerlast. Aber nur, wenn Sie per Überweisung gezahlt werden. Bei Barzahlung erlischt der Steuervorteil. Zahlen Sie trotzdem einen Handwerker bar auf die Hand, muss dieser Sie nicht über die steuerlichen Folgen aufklären (Urteil vom 08.03.2021, 5 C 65/20).

Steuerfreier Corona-Bonus bis März 2022 verlängert



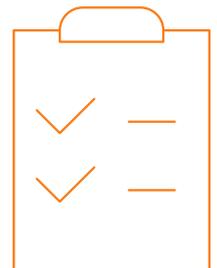
Bis zu 1.500 Euro können Mitarbeiter einmalig von ihren Arbeitgebern erhalten – komplett steuer- und sozialversicherungsfrei. Ursprünglich sollte die Frist zu Zahlung dieser Prämie bereits Ende 2020 auslaufen. Nun wurde sie ein weiteres Mal verlängert. An der Höhe ändert sich aber nichts. Wer schon die vollen 1.500 Euro bekommen hat, kann den Bonus nicht noch einmal erhalten.

Kontenspionage auf Rekordhöhe



Finanzämter und Sozialbehörden legen erneut nach: Heimliche Kontenabrufe liegen inzwischen jenseits der Millionengrenze – bei 1.014.704 Abfragen. Sehen können sie dabei, wer wo und wie viele Konten und Depots hat. Nicht aber Kontenstände und Bewegungen.

Kassenführung: Neues Merkblatt online



Was muss beim Einsatz elektronischer Registrierkassen beachtet werden? Welche Daten müssen gespeichert werden? Und darf man nach wie vor offene Ladenkassen verwenden? Alle Antworten liefert das neue [Merkblatt zur ordnungsgemäßen Kassenführung](#).

 **WISO Steuer**

Steuererklärung einfach gemacht

Jetzt kostenlos starten



MEHR ZEIT FÜR DIE

STEUER 2020

WANN MUSS ICH MEINE STEUERERKLÄRUNG 2020 ABGEBEN?

Die neue Frist für die Steuererklärung 2020 endet am 31.10.2021. Somit haben Sie ganze 3 Monate mehr Zeit! Denn eigentlich müsste die Steuererklärung bereits bis zum 31.07.2021 beim Finanzamt eingehen.

Tatsächlich können Sie sich sogar um bis zu 2 Tage mehr Zeit freuen. Da der 31.10.2021 ein Sonntag ist, verschiebt sich die Frist auf den nächsten Werktag. In Bundesländern, in denen Allerheiligen ein Feiertag ist, ist das der 02.11.2021. In den anderen Bundesländern endet die Frist am 01.11.2021. Übrigens: Die verlängerte Abgabefrist betrifft nicht nur die Einkommensteuererklärung. Auch die Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärung kann bis Ende Oktober abgegeben werden.

Lassen Sie Ihre Steuererklärung von einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein erledigen, hat auch er mehr Zeit. In diesem Fall muss die Steuererklärung bis zum 31.05.2022 beim Finanzamt sein.

Kurz & knapp

- Die Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 verlängert sich um 3 Monate
- Das gilt auch für die Frist für Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine
- Prüfen Sie, ob sich eine spätere Abgabe für Sie lohnt



Info: Die Abgabefrist gilt nur für diejenigen, die dazu verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben. Ist das bei Ihnen nicht der Fall? Dann können Sie Ihre Steuererklärung auch nach dem 31.10.2021 einreichen.

IST ES DENN AUCH SINNVOLL ZU WARTEN?

Die verlängerte Frist hat Vor- und Nachteile. Sowohl für den Staat als auch für Sie als Steuerzahler. Gehen Sie von einer Steuernachzahlung aus? Dann ist es sinnvoll, die Steuererklärung so spät wie möglich abzugeben. Dadurch können Sie Ihr Geld länger behalten und haben mehr Zeit, um Ihre Steuerschuld zu begleichen. Das Finanzamt hat dadurch den Nachteil, dass es länger auf sein Geld warten muss. ➤

Erwarten Sie jedoch eine Steuererstattung, sollten Sie nicht viel Zeit verlieren. Dann je später Sie abgeben, desto später erhalten Sie Ihr Geld. Das freut natürlich das Finanzamt – denn für sie ist das wie ein zinsloser Kredit.

GILT DIE VERLÄNGERUNG AUCH FÜR DIE STEUERERKLÄRUNG 2021?

Die Fristverlängerung gilt zunächst nur für die Steuererklärung 2020. Ob sie für die Steuererklärung 2021 ebenfalls verschoben wird, ist im Moment noch nicht bekannt. Eine Entscheidung dazu wird vermutlich erst nächstes Jahr fallen.

WAS PASSIERT, WENN ICH DIE FRIST NICHT EINHALTEN KANN?

Wenn Sie vorher schon wissen, dass Sie die Frist nicht einhalten können, beantragen Sie doch einfach bei Ihrem Finanzamt eine Verlängerung. Ob sie genehmigt wird, liegt allerdings im Ermessen des Finanzbeamten. Sie sollten daher gute Gründe für die Aufschiebung der Frist nennen können.

Haben Sie die Frist verpasst und keine Aufschiebung beantragt, droht ein Verspätungszuschlag. Auch in diesem Fall entscheidet der Finanzbeamte im Einzelfall, ob Sie die Gebühren zahlen müssen oder nicht. Haben Sie bisher immer pünktlich abgegeben, stehen Ihre Chancen gut. Sind Sie jedoch schonmal zu spät dran gewesen, wird der Finanzbeamte vermutlich weniger großzügig sein. Lassen Sie sich allerdings mehr als 14 Monate Zeit, kann auch der Finanzbeamte nichts mehr ändern – dann ist der Verspätungszuschlag Pflicht.

Falls Sie einen Verspätungszuschlag zahlen müssen, beträgt er pro Monat 0,25 Prozent Ihrer Steuernachzahlung – aber mindestens 25 Euro. Der Verspätungszuschlag wird am Ende der Steuerberechnung automatisch auf Ihre Nachzahlung addiert oder von der Erstattung abgezogen. <



Expertentipp: **WISO Steuer** zeigt Ihnen nach jeder Eingabe an, wie viel Sie zurückbekommen oder nachzahlen müssen. Setzen Sie sich also am besten jetzt schon an Ihre Steuererklärung mit **WISO Steuer** und bleiben Sie flexibel. Errechnet das Programm eine Nachzahlung, können Sie bis zum Fristende abwarten. Erhalten Sie voraussichtlich eine Erstattung, sollten Sie am besten auch gleich abgeben.



Alles auf einen Blick



KURZARBEIT – STEUERERKLÄRUNG NICHT VERGESSEN!

Arbeitnehmer. Durch die Corona-Krise wurde im Jahr 2020 ein trauriger Rekord aufgestellt: Im April 2020 befanden sich mehr als 6 Millionen Menschen in Kurzarbeit. Diese Zahl ist rund 4-mal höher als der bisherige Höchstwert aus dem Jahr 2009. Doch Kurzarbeit reißt nicht nur ein Loch in die Haushaltskasse der Betroffenen. Wer Kurzarbeitergeld erhält, auf den kommen auch Pflichten zu.

ICH WAR 2020 IN KURZARBEIT – WAS BEDEUTET DAS FÜR MICH?

Haben Sie im Jahr 2020 Kurzarbeitergeld erhalten, sollten Sie unbedingt an Ihre Steuererklärung denken. Denn durch die Lohnersatzleistung sind Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Das Gute daran: Ausnahmsweise haben Sie dafür bis zum 31.10.2021 Zeit.

WARUM MUSS ICH EINE STEUERERKLÄRUNG ABGEBEN?

Kurzarbeitergeld ist steuerfrei. Damit ist es aber leider nicht getan. Denn für die Berechnung der Steuerlast wird das Kurzarbeitergeld zu Ihrem normalen Einkommen dazugerechnet. Und ein höheres Einkommen führt zu einem höheren Steuersatz.

Die Folge: Durch das Kurzarbeitergeld kann es passieren, dass Sie Steuern nachzahlen müssen. Und das möchte sich das Finanzamt natürlich nicht entgehen lassen. Übrigens: Auch wenn Ihr Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld steuerfrei aufgestockt hat, wird das für die Berechnung Ihres Steuersatzes berücksichtigt. >

Kurz & knapp

- Wer Kurzarbeitergeld erhalten hat, muss eine Steuererklärung abgeben
- Ob Sie voraussichtlich Steuern nachzahlen müssen oder eine Erstattung bekommen, können Sie in [WISO Steuer](#) berechnen lassen
- Prüfen Sie unbedingt, ob sich die Zusammenveranlagung für dieses Jahr lohnt

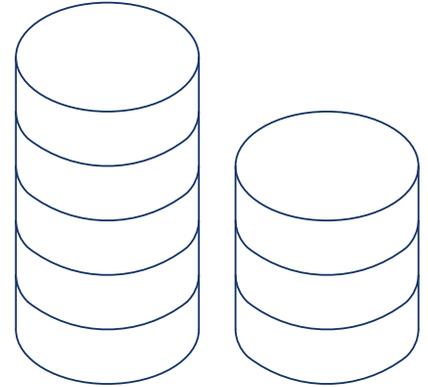


Info: Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht aber erst, wenn Sie im Jahr mehr als 410 Euro an Kurzarbeitergeld erhalten haben. Bei Kurzarbeit ist dieser Betrag aber schnell überschritten, da viele aber über mehrere Monate die Lohnersatzleistung erhalten haben.

WOHER WEISS ICH, OB ICH STEUERN NACHZAHLEN MUSS?

Leider kann man nicht pauschal sagen, ob eine Steuernachzahlung droht. Denn das hängt immer vom jeweiligen Einzelfall ab. Haben Sie zum Beispiel bereits durch den Lohnsteuerabzug zu viel gezahlt, könnten Sie sogar eine Erstattung bekommen. Haben Sie jedoch zu wenig gezahlt, müssen Sie Steuern nachzahlen.

Ein Trostpflaster: Mit **WISO Steuer** wissen Sie schon während der Eingabe, wie Ihr Steuer-Ergebnis ausfällt. Denn das Programm berechnet nach jeder Eingabe die voraussichtliche Erstattung bzw. Nachzahlung.



Expertentipp: Sind Sie verheiratet und einer von Ihnen hat Kurzarbeitergeld bekommen? Dann sollten Sie unbedingt prüfen, ob für dieses Jahr eine Zusammenveranlagung sinnvoll ist. Denn der Steuersatz, der sich durch das Kurzarbeitergeld erhöht, betrifft bei einer Zusammenveranlagung auch das Einkommen des Ehepartners. Daher wäre die Einzelveranlagung wahrscheinlich günstiger. Erhalten Sie in Zukunft keine Lohnersatzleistungen mehr, können Sie natürlich im nächsten Jahr wieder die Zusammenveranlagung wählen.

SPIELT ES EINE ROLLE, IN WELCHEM UMFANG ICH IN KURZARBEIT WAR?

Für Ihre Steuererklärung ist es tatsächlich günstiger, wenn Sie über einen langen Zeitraum zu 100 Prozent in Kurzarbeit waren. Da Sie in der Regel monatlich weniger Geld erhalten, ist natürlich Ihr Jahreseinkommen niedriger – und dadurch auch der Steuersatz. Wurde in den Monaten ohne Kurzarbeit zudem zu viel Lohnsteuer abgeführt, können Sie sich sehr wahrscheinlich sogar über eine Steuererstattung freuen.

Erhalten Sie jedoch nur zu 50 Prozent Kurzarbeitergeld und zu 50 Prozent normales Gehalt, erhöht das Ihr jährliches Einkommen und in der Folge auch den Steuersatz.

MUSS ICH AUCH IN ZUKUNFT EINE STEUERERKLÄRUNG ABGEBEN?

Wenn Sie dieses Jahr zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet sind, muss das nicht für immer gelten. Waren Sie vor der Kurzarbeit nicht verpflichtet, müssen Sie grundsätzlich auch in Zukunft keine Steuererklärung abgeben, wenn Sie keine Lohnersatzleistungen mehr erhalten. Im Zweifel können Sie das direkt mit Ihrem Finanzamt klären.

Aber Achtung: Das Finanzamt kann Sie trotzdem jederzeit dazu auffordern – und dann müssen Sie auch wieder eine Steuererklärung abgeben. Das Gleiche gilt auch, wenn sich in der Zwischenzeit etwas ändert, das zur Abgabepflicht führt. Beispielsweise, wenn Sie anfangen eine Immobilie zu vermieten oder einen zweiten steuerpflichtigen Job aufnehmen. Auch Ehepartner mit den Lohnsteuerklassen 3 und 5 müssen jährlich eine Steuererklärung abgeben. ⬅

verbraucherblick

Erfolgsrezepte & Spartricks

Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das digitale Magazin für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Das digitale Magazin für **Tablet, eReader, Smartphone** und **PC**.



- Geld sparen
- Besser leben
- Gut absichern
- Technik im Griff
- Erfolgreich im Alltag
- Ihr gutes Recht

Sie sparen 38 Euro! Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie nur 12 Euro im Jahresabo von verbraucherblick statt 50 Euro regulär.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: [verbraucherblick.de](https://www.verbraucherblick.de)



WIE DAS FINANZAMT BEIM GÄRTNERN HILFT

Alle Steuerzahler. Deutschland einig Gärtnerland. Selten waren die Gärten hierzulande so gepflegt wie in Zeiten von Corona. Doch das kann ganz schön ins Geld gehen. Unser Tipp: Beteiligen Sie einfach das Finanzamt an den Kosten!

DEN GÄRTNER VON DER STEUER ABSETZEN – WIE GEHT DAS?

In der Steuererklärung finden 2 verschiedene Arten von Lohnkosten ihren Platz. Beauftragen Sie einen Profi für Arbeiten rund um Ihren Privathaushalt, können Sie das steuerlich absetzen. Der wichtigste Unterschied sind dabei die Höchstbeträge.

• **Haushaltsnahe Dienstleistungen**

Hier werden 20 Prozent der Kosten angesetzt, maximal 4.000 Euro. Das entspricht einer Rechnungssumme von insgesamt 20.000 Euro.

Dazu gehören übliche Gartenpflegearbeiten wie Rasenmähen, Heckenschneiden, Unkrautjäten und Ähnliches. Also Dinge, die man auch ohne Fachwissen selbst erledigen könnte.

• **Handwerkerleistungen**

Auch hier sind 20 Prozent der Kosten abzugsfähig. Allerdings maximal nur 1.200 Euro. Das bedeutet, die Rechnung darf höchstens 6.000 Euro betragen.

Dazu zählen Erd- und Pflanzarbeiten, Maßnahmen der Gartengestaltung, Anlegen eines Steingartens, Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück usw. Also Arbeiten, die eher ein ausgebildeter Gärtner machen sollte. ➤

Kurz & knapp

- Lohn- und Fahrtkosten des Gärtners mindern die Steuer
- Rechnung unbedingt per Überweisung zahlen
- Arbeiten müssen rund um das eigene Grundstück erfolgen

WELCHE KOSTEN KANN ICH ABSETZEN?

Steuerlich abziehbar sind nur reine Arbeitskosten sowie Fahrt- und Maschinenkosten zuzüglich Mehrwertsteuer.

Steuerbegünstigt sind auch Entsorgungskosten – allerdings nur, wenn sie neben der Hauptleistung erbracht werden (z. B. Grünschnittabfuhr bei der Gartenpflege). Ebenfalls abzugsfähig sind in Rechnung gestellte Kosten für Verbrauchsmittel (wie Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel, Streugut).



Achtung: Kein Steuervorteil ohne Rechnung! Lassen Sie sich daher unbedingt eine Rechnung vom Gärtner geben. Zudem müssen Sie diese per Banküberweisung zahlen, sonst ist die Vergünstigung dahin.

GUT ZU WISSEN!

Sie haben bereits die Vergünstigung für Handwerkerleistungen komplett ausgeschöpft, aber noch weitere Arbeitskosten rund um Ihren Garten? Im Zweifel sollten Sie diese als haushaltsnahe Dienstleistungen ansetzen. Lehnt das Finanzamt den Ansatz der Kosten ab, sollten Sie gegen den Steuerbescheid Einspruch einlegen. Darin sollten Sie dann gut begründen, warum die Arbeiten auch durch ein Haushaltsmitglied hätten erledigt werden können – und nicht zwingend durch einen ausgebildeten Handwerker.

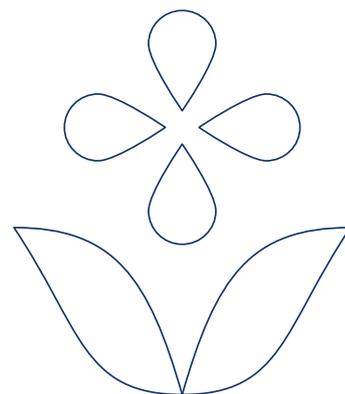
Bei Baumfällarbeiten entfacht hier gerne mal ein Streit. Denn kann die Arbeit wirklich von einem Haushaltsmitglied gemacht werden? Oder muss doch ein Fachbetrieb ran? Die Zuordnung scheint hier bisher nicht eindeutig zu sein, tendiert aber eher in Richtung Handwerkerleistungen (Urteile vom 06.05.2010, VI R 4/09; 23.05.2017, 7 K 7134/15).

WICHTIG FÜR HÄUSLEBAUER

Lassen Sie erstmals Ihren Garten anlegen? Dann erhalten Sie auch für diese Erd- und Pflanzarbeiten den Steuervorteil! Und das, obwohl handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme eigentlich nicht abzugsfähig sind. Doch hier wurde im Jahre 2011 ein Urteil des Bundesfinanzhofs gefällt, auf das Sie sich bei einem eventuellen Einspruch berufen sollten (Urteil vom 13.07.2011, VI R 61/10).

BIS ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE – UND DARÜBER HINAUS?

Wie weit greift eigentlich der Begriff der „Haushaltsnähe“? Ist gleich an der Grundstücksgrenze Schluss – und ein Steuervorteil somit dahin? Zum Glück urteilte auch hier das höchste Finanzgericht im Sinne der Steuerzahler: Die Arbeit muss nicht genau innerhalb der Grundstücksgrenzen erbracht werden, um noch als haushaltsnah zu gelten. Eine Verbindung zum Haushalt gibt es auch dann noch, wenn die Maßnahme die Grundstücksgrenze überschreitet und eindeutig dem Grundstück dient (Urteil vom 20.03.2014, VI R 55/12 & VI R 56/12). Somit können Sie auch Arbeiten auf dem Gehweg von der Steuer absetzen. <





EINSPRUCHS

EMPFEHLUNG

Alle Steuerzahler. Im Steuer-Blick berichten wir Ihnen regelmäßig über anhängige Steuerstreite. Thema dieses Monats ist „Atemschutz-Masken – harte Linie der Finanzämter“.

- **Betroffene:** Alle Steuerzahler
- **Einspruchsgrund:** Verpflichtung zum Tragen von Atemschutz-Masken
- **Grundsatz-Urteil:** BFH, GrS 1/06

ATEMSCHUTZ-MASKEN ABSETZEN – JA ODER NEIN?

Erst Stoffmasken, dann medizinischer Mund-Nasen-Schutz – die Einführung der Maskenpflicht war für die Mehrheit der Bevölkerung ganz schön teuer. Da liegt die Vermutung nahe, dass zumindest ein kleiner Steuervorteil Entlastung bringen soll. Doch leider sind die Finanzämter hier eher anderer Meinung – und ziemlich streng bei der Prüfung der Steuererklärungen.

Lassen Sie sich davon aber nicht einschüchtern. Sollte das Finanzamt Ihre Angaben zur Atemschutz-Maske streichen, legen Sie Einspruch ein. Wir zeigen Ihnen, ob und wie Sie die Atemschutz-Maske in Ihrer Steuererklärung angeben können – und wie Sie bei einem möglichen Einspruch am besten argumentieren.

ATEMSCHUTZ-MASKEN ALS WERBUNGSKOSTEN

An vielen Arbeitsplätzen ist die Maske nun Pflicht. Da liegt es nahe, dass sie auch als Werbungskosten absetzbar ist. Schließlich gibt es einen eindeutigen Bezug zum Job. Hier gibt es allerdings einen Grundsatz, der gegen Masken als Werbungskosten spricht: die klare Aufteilung zwischen beruflicher und privater Nutzung. ➤

Kurz & knapp

- Atemschutz-Masken können Sie unter Umständen als Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen in Ihrer Steuererklärung eintragen
- Wenn das Finanzamt diese Kosten streicht, sollten Sie unbedingt Einspruch einlegen
- Ein Abzug als Sonderausgaben ist leider nicht möglich

Denn: Sie können (und müssen) die Atemschutz-Masken nicht nur am Arbeitsplatz, sondern auch privat tragen. Beispielsweise zum Einkaufen oder bei privaten Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Und hier besagt die Regelung, dass es keinen Steuervorteil geben kann, wenn zwischen beruflicher und privater Nutzung nicht eindeutig unterschieden werden kann.

Aber: Der BFH hat bereits in einigen Fällen zumindest einen anteiligen Abzug als Werbungskosten zugelassen. Und das, obwohl auch in diesen Fällen eine eindeutige Trennung zwischen Privatem und Beruflichem nicht möglich war. Hier konnte der berufliche Anteil geschätzt werden (zuletzt im BFH-Urteil vom 14.01.2021, VI R 15/19).



Expertentipp: Haben Sie Ihre Steuererklärung noch nicht abgegeben? Dann sollten Sie die Kosten für Atemschutz-Masken als Werbungskosten absetzen. Ziehen Sie dabei am besten den privaten Anteil ab – beispielsweise 30 Prozent. In der Steuererklärung setzen Sie dann 70 Prozent der Kosten an.

Wurden Ihre Ausgaben bereits gestrichen, sollten Sie – wenn möglich – Einspruch einlegen. Dazu haben Sie 1 Monat nach Erhalt des Steuerbescheids Zeit. Verweisen Sie dabei am besten auf das oben genannte Urteil und schreiben Sie, dass Sie bereits die Kosten um den privaten Anteil gekürzt haben. Zusätzlich sollten Sie klarstellen, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowohl am Arbeitsplatz als auch auf dem Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln verpflichtend war.

ATEMSCHUTZ-MASKEN ALS SONDERAUSGABEN

Der Bundesrat hatte hierzu einen Vorschlag, der viele Steuerzahler gefreut hätte. Die Idee war, für die Steuererklärung 2020 und 2021 ein Pauschale einzuführen, die als Sonderausgaben abgesetzt werden kann. So sollte jeder pauschal 200 Euro (oder 400 Euro bei Zusammenveranlagung) pro Jahr absetzen können – und zwar ganz ohne Nachweise.

Die Bundesregierung war von dem Vorschlag jedoch wenig angetan – und lehnte einen pauschalen Sonderausgabenabzug für Atemschutz-Masken ab. Die Begründung: Durch eine Pauschale ohne Nachweise würden zu viele Steuerzahler Kosten absetzen können, die in Wirklichkeit gar nicht entstanden seien.

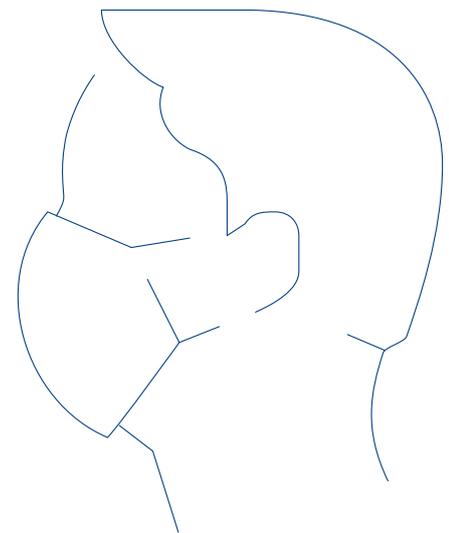
Die Folge: Kosten für Atemschutz-Masken finden als Sonderausgaben leider keinen Platz in der Steuererklärung.

ATEMSCHUTZ-MASKEN ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

Ist es für Sie nicht möglich, den Mund-Nasen-Schutz als Werbungskosten abzusetzen? Beispielsweise weil Sie nur im Homeoffice gearbeitet haben? Dann sollten Sie die Kosten in Ihrer Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung eintragen. ➤



Achtung: Für außergewöhnliche Belastungen gibt es eine zumutbare Eigenbelastung. Das ist ein bestimmter Anteil, den Sie selbst tragen müssen und nicht von der Steuer absetzen können. Wie hoch dieser Anteil ist, hängt davon ab, wie viel Sie verdienen und ob Sie verheiratet sind und Kinder haben. Erst, wenn höhere Kosten angefallen sind, wirken sie sich in Ihrer Steuererklärung aus.



Wahrscheinlich wird das Finanzamt die Kosten zunächst mit der Begründung ablehnen, dass sie nicht nur Ihnen, sondern allen Bürgern in Deutschland entstanden sind. Außergewöhnliche Belastungen zeichnen sich nämlich dadurch aus, dass sie eben nicht bei der großen Mehrheit anfallen.

Aber: Das Sozialgericht Karlsruhe hat in einem Beschluss veröffentlicht, dass diese Kosten eben nicht üblich sind, sondern außergewöhnlich – auch wenn sie nahezu allen Bürgern in Deutschland entstehen (Kammerbeschluss vom 11.02.2021, S 12 AS 213/21 ER).



Expertentipp: Legen Sie mit Verweis auf diesen Beschluss Einspruch ein, wenn das Finanzamt die Kosten aus Ihrer Steuererklärung streicht. Zusätzlich können Sie folgende Argumente nennen:

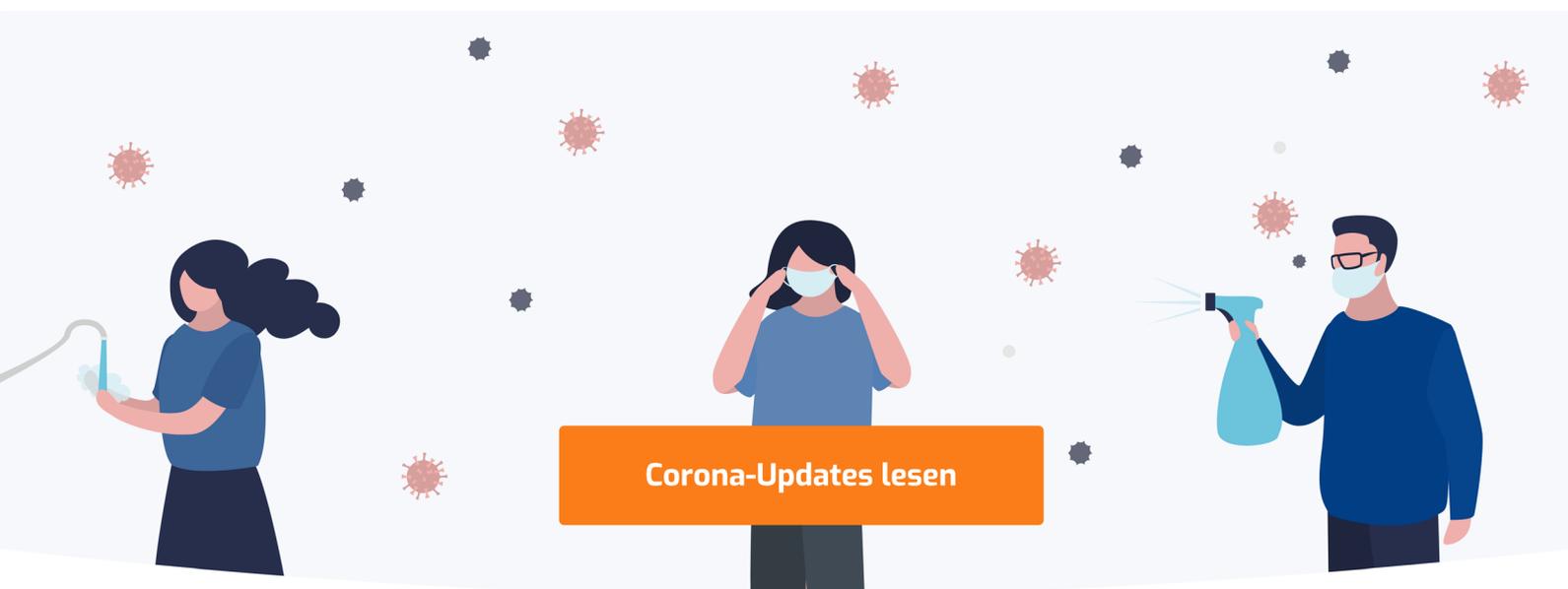
- Auch Krankenhäuser berechnen einen „Zuschlag für besondere Hygienemaßnahmen“. Wenn also in Krankenhäusern von „besonderen Maßnahmen“ die Rede ist, sollte das auch für Steuerzahler gelten.
- Sogar die Bundesregierung spricht davon, dass die Kosten für Atemschutzmasken einzelfallbezogen sind (Bundestags-Drucksache 19/27632, Seite 120). In diesem Fall kann das Finanzamt dann nicht mehr argumentieren, dass die Kosten für den Mundschutz jeden Bürger gleichermaßen belasten.



Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Grundsatz-Urteil des BFH eine Änderung Ihres Steuerbescheids.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)



Zu unseren **Corona** Updates



FIRMENFAHRRAD LEASEN – SO GEHT'S

Arbeitnehmer. Radeln ist Trend. Rund 79 Millionen Drahtesel waren im Jahr 2020 auf deutschen Straßen unterwegs. Tendenz steigend. Auch Firmenfahrräder erfahren momentan einen wahren Boom. Was Sie bei der Versteuerung rund um Ihr Fahrrad beachten sollten, haben wir für Sie zusammengefasst.

WIE FUNKTIONIERT DAS FAHRRAD-LEASING?

Ganz einfach: Ihr Arbeitgeber least ein Fahrrad. Das überlässt er Ihnen dann zur Nutzung. Damit können Sie nach Belieben herumradeln – sei es zur Arbeit oder zum Badesee. Einen kleinen Haken gibt es jedoch: Da Sie das Rad auch privat nutzen können, müssen Sie eben diese privaten Fahrten auch versteuern. Bei einem Dienstwagen können Sie ein Fahrtenbuch führen – für ein Fahrrad jedoch undenkbar. Daher gilt folgende Vereinfachung:

Für die private Nutzung müssen Sie monatlich pauschal 1 Prozent von einem Viertel des Listenpreises versteuern. Als Listenpreis gilt die unverbindliche Bruttopreis-Empfehlung des Händlers oder Herstellers zu dem Zeitpunkt, an dem das Rad zum ersten Mal genutzt wird. Um den monatlichen geldwerten Vorteil zu bestimmen, darf der Preis auf volle 100 Euro abgerundet werden. ➤

Kurz & knapp

- Private Nutzung wird monatlich mit 1 Prozent von einem Viertel des Neupreises versteuert
- Vergünstigter Kauf des Rads nach Ende der Leasinglaufzeit muss versteuert werden
- Stromtanken beim Arbeitgeber ist steuerfrei



Beispiel: Stefan nutzt ein E-Bike von seinem Arbeitgeber. Der Neupreis beträgt 4.099 Euro. Den monatlich zu versteuernden Wert ermittelt Stefan wie folgt:

4.000 Euro x 25 % = 1.024,75 Euro, abgerundet 1.000 Euro.

1.000 Euro x 1 % = 10 Euro. Diese 10 Euro muss Stefan monatlich versteuern.

Seit 2019 gibt es weitere Steuervergünstigung für betrieblich genutzte (Elektro-) Fahrräder: Bekommen Sie als Arbeitnehmer das Dienstrad zusätzlich zum Gehalt? Wenn Sie sich daran finanziell nicht beteiligen, bleibt der geldwerte Vorteil sogar steuer- und abgabenfrei.

WAS PASSIERT NACH LEASINGENDE?

Doch, was passiert nach der 3-jährigen Leasinglaufzeit? Häufig können die Mitarbeiter das lieb gewonnene Rad dem Arbeitgeber oder Leasinggeber abkaufen – und das zu einem sehr günstigen Preis. Hier steht jedoch wieder das Finanzamt parat. Denn der Rabatt, der so entsteht, muss natürlich versteuert werden. Hier spricht man von einem geldwerten Vorteil. Steuerlich gesehen gilt er als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Hier kommt es darauf an, von wem der Mitarbeiter das Rad abkauft:

- Kauft erst der Arbeitgeber dem Leasinggeber das Rad ab und verkauft es dann weiter an den Mitarbeiter? Dann liegt hier ein Vorteil vor, der als Arbeitslohn versteuert werden muss.
- Kauf der Mitarbeiter das Rad direkt dem Leasinggeber ab? Dann ist der Differenzwert zu versteuern, und zwar als „Arbeitslohn von dritter Seite“.

WELCHEN WERT MUSS ICH VERSTEUERN, WENN ICH DAS RAD KAUFE?

Um den geldwerten Vorteil zu ermitteln, muss zuerst der Zeitwert des Rads ermittelt werden. Also: Was ist das Rad nach Leasingende eigentlich noch wert? Aus Vereinfachungsgründen werden hier 40 Prozent des Neupreises angenommen.



Pendlerpauschale absetzen

Auch das tägliche Pendeln zur Arbeit können Sie von der Steuer absetzen: Setzen Sie sich je Entfernungskilometer 30 Cent als Werbungskosten in der Steuererklärung an. Neu ab 2021: Ab dem 21. Kilometer gibt's 35 Cent. Das gilt übrigens auch, wenn Sie mit Ihrem privaten Rad zur Arbeit fahren.



Beispiel: Stefanie nutzt ein E-Bike von ihrem Arbeitgeber. Der Neupreis beträgt 3.000 Euro. Nach Leasingende kauft sie ihrem Arbeitgeber das Rad für 540 Euro ab.

$3.000 \text{ Euro} \times 40 \% = 1.200 \text{ Euro}$ Zeitwert nach Leasingende

abzüglich Stefanies Zuzahlung von 540 Euro = 660 Euro geldwerter Vorteil

Stefanie muss 660 Euro als Arbeitslohn versteuern.



Expertentipp: Wenn das Rad Ihrer Meinung nach tatsächlich weniger wert ist, können Sie auch diesen Wert ansetzen – müssen den geringeren Wert aber durch ein Gutachten nachweisen.

Eine weitere Möglichkeit wurde 2019 eingeführt: Der Arbeitgeber kann das Rad auch pauschal versteuern – mit 25 Prozent Lohnsteuer. Dafür muss er es zuvor dem Leasingnehmer abkaufen – und dem Mitarbeiter dann zusätzlich zum Lohn übergeben. >



Beispiel: Stefan nutzt ein E-Bike von seinem Arbeitgeber. Der Neupreis beträgt 2.500 Euro. Nach Leasingende kauft der Arbeitgeber dem Leasingnehmer das Rad ab. Dann kauft es Stefan für 250 Euro seinem Arbeitgeber ab.

$2.500 \text{ Euro} \times 40 \% = 1.000 \text{ Euro}$ Zeitwert nach Leasingende
abzüglich Stefans Zahlung von 250 Euro = 750 Euro geldwerter Vorteil.

Auf die 750 Euro sind dann 25 Prozent pauschale Lohnsteuer fällig – plus Soli und eventuell Kirchensteuer. Zahlen muss das der Arbeitnehmer. Falls der Arbeitgeber möchte, kann er auch die Lohnsteuer pauschal mit 25 Prozent übernehmen. Alternativ kann der Mitarbeiter es auch über die normale Lohnsteuer versteuern.

GUT ZU WISSEN: STROMTANKEN AUF ARBEIT IST STEUERFREI

Mit dem privaten E-Bike zur Arbeit geradelt, fix den Akku ausgebaut und auf Arbeit angeschlossen. Doch halt – muss das nicht versteuert werden? Nein. Der getankte Strom ist zwar ein geldwerter Vorteil, jedoch steuerfrei. Gleiches gilt für das Aufladen von Job-Bikes. Denn hier sind die Kosten bereits im Rahmen der 1-Prozent-Regelung abgegolten. <

Ihre Meinung ist uns wichtig!

[Jetzt Feedback senden](#)[Zum Steuernsparen-Blog](#)

Mehr Informationen für **Familien**



IST-VERSTEUERUNG KANN WIDERRUFEN WERDEN

Selbstständige. Unternehmensgründer aufgepasst! Haben Sie für das Gründungsjahr die Ist-Versteuerung beantragt? Dann sollten Sie stets Ihre Umsätze im Auge behalten. Denn sonst kann Ihnen die Genehmigung wieder entzogen werden. Wir zeigen, was das aktuelle Urteil für Sie bedeutet.

GRUNDSATZ DER SOLL-VERSTEUERUNG

Im Geschäftsleben entsteht die Umsatzsteuer grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten. Im Fachjargon auch „Soll-Besteuerung“ genannt. Die Umsatzsteuer wird also dann fällig, wenn der Unternehmer seine Leistung erbracht hat. Wann der Kunde die Rechnung tatsächlich bezahlt, spielt keine Rolle.

Und genau das hat Nachteile für den Unternehmer. Denn er muss mit der Vorsteuer bis zur Zahlung des Kunden in Vorkasse treten. Erst wenn klar ist, dass der ausstehende Rechnungsbetrag nicht oder nur teilweise gezahlt wird, darf der Unternehmer die Umsatzsteuer korrigieren.

IST-VERSTEUERUNG AUF ANTRAG

Doch es gibt eine Ausnahme: Als Unternehmer können Sie die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten beantragen. Mit der Ist-Versteuerung wird die Umsatzsteuer erst fällig, wenn der Kunde seine Rechnung bezahlt hat.

Diese Vergünstigung wird jedoch nur Unternehmern mit relativ geringen Umsätzen gewährt. So darf der gesamte Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600.000 Euro betragen haben. ➤

Kurz & knapp

- Ist-Versteuerung muss beantragt werden
- Gründer müssen Umsätze im Gründungsjahr schätzen
- Zu hohe Umsätze führen automatisch zum Widerruf der Ist-Versteuerung

GRÜNDER MÜSSEN UMSÄTZE SCHÄTZEN

Doch was macht ein Unternehmensgründer, der die Ist-Versteuerung beantragen will? Schließlich gibt es bei ihm kein Vorjahr als Berechnungsgrundlage. Die Lösung: Er muss seinen voraussichtlichen Gewinn im Gründungsjahr schätzen.

Aber Vorsicht! Sind die Angaben des Unternehmers falsch oder unvollständig, ist die Schätzung nicht haltbar. Dann darf das Finanzamt sogar die Genehmigung der Ist-Besteuerung für das Gründungsjahr wieder zurücknehmen. Genau das geschah in einem Fall, über den der Bundesfinanzhof aktuell entschieden hat (Urteil vom 11.11.2020, XI R 41/18).

DER FALL

Eine GbR wurde im September 2011 gegründet. Der Unternehmer schätzte den Umsatz im Gründungsjahr auf 30.000 Euro. Das Finanzamt genehmigte daraufhin die beantragte Ist-Versteuerung. Zwischenzeitlich schloss die Gesellschaft jedoch einen Geschäftsvertrag ab – mit einem Umsatz von ganzen 1,2 Millionen Euro! Nach einer Außenprüfung nahm das Finanzamt dann rückwirkend die genehmigte Ist-Versteuerung zurück.

Der Bundesfinanzhof hat dem Finanzamt nun zugestimmt und ausdrücklich erklärt: Die Genehmigung darf zurückgenommen werden, wenn die geschätzten Umsätze falsch sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

WAS BEDEUTET DAS URTEIL FÜR SIE?

Die Schätzungen über den Umsatz muss jeder Unternehmer nach bestem Wissen und Gewissen leisten. Man kann auch sagen, sie müssen einigermaßen seriös sein. Daher behalten Sie stets den Umsatz im Blick.

Sobald Sie bemerken, dass Sie deutlich über der damaligen Prognose liegen, sollten Sie das Finanzamt darüber informieren. Nur so können Sie frühzeitig gegensteuern. Denn sobald Sie über der Umsatzgrenze von 600.000 Euro liegen, erlischt die Genehmigung automatisch. <

IMPRESSUM

SteuerBlick | 2021
www.steuernsparen.de

Herausgeber:

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

:buhl

Redaktion

Anna Maringer, Olesja Hess,
Melanie Holz

Redaktionsschluss

28.06.2021

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com

Grafische Konzeption:

JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.



Wissenswert: Sunt la cum expelentores sed maximil igenimendiam qui apis moleste omniam ea iliciet il et ducipsam re quam volorem rehenturepro te eos ipsandi sciatus. Sunt la cum expelentores sed maximil igenimendiam qui apis



Info: Sunt la cum expelentores sed maximil igenimendiam qui apis moleste omniam ea iliciet il et ducipsam re quam volorem rehenturepro te eos ipsandi sciatus. Sunt la cum expelentores sed maximil igenimendiam qui apis moleste



Expertentipp: Sunt la cum expelentores sed maximil igenimendiam qui apis moleste omniam ea iliciet il et ducipsam re quam volorem rehenturepro te eos ipsandi sciatus. Sunt la cum expelentores sed maximil igenimendiam qui apis



Achtung: Sunt la cum expelentores sed maximil igenimendiam qui apis moleste omniam ea iliciet il et ducipsam re quam volorem rehenturepro te eos ipsandi sciatus. Sunt la cum expelentores sed maximil igenimendiam qui apis moleste



Beispiel: Sunt la cum expelentores sed maximil igenimendiam qui apis moleste omniam ea iliciet il et ducipsam re quam volorem rehenturepro te eos ipsandi sciatus. Sunt la cum expelentores sed maximil igenimendiam qui apis



Das ist eine Tabellenüberschrift

Lorem ipsum dolores	Lorem ipsum dolores	Lorem ipsum dolores	Lorem ipsum dolores
XXXXX,XX €	XXXXX,XX €	XXXXX,XX €	XXXXX,XX €
XXXXX,XX €	XXXXX,XX €	XXXXX,XX €	XXXXX,XX €
XXXXX,XX €	XXXXX,XX €	XXXXX,XX €	XXXXX,XX €